

Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen mit Kostenfolgen

für folgende beteiligte Organisationen:

- Sozialhilfebehörden, Sozialämter (nachfolgend «Sozialämter»)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)
- Berufsbeistandschaften
- Sozialberatungsstellen

1 Ziel

Alle beteiligten Organisationen tragen in ihren Funktionen zu einem wirksamen und verhältnismässigen Kindes- und Erwachsenenschutz bei.

Massnahmen sollen nach den Prinzipien der Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit gewählt werden. Sie sollen zielführend sein und nachhaltig dazu beitragen, die Lebenssituation des Kindes oder des Erwachsenen zu verbessern. In diesem Rahmen sind sich alle Beteiligten eines sinn- und verantwortungsvollen Umgangs mit den eingesetzten öffentlichen Geldern bewusst.

Die vorliegenden Empfehlungen dienen dazu, dafür zu sorgen, dass Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Sozialämter, Berufsbeistandschaften und Beratungsstellen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen ihren Auftrag im Hinblick auf dieses Ziel erfüllen können. Die beteiligten Organisationen arbeiten kooperativ zusammen und die beteiligten Personen respektieren sich als Fachpersonen.

2 Kinderschutzmassnahmen

2.1 Rollen der Beteiligten

2.1.1 Eltern

Die Eltern leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes dessen Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt dessen eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Die Eltern entscheiden darüber, wo sich das Kind aufhält, sofern die KESB ihnen nicht das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die elterliche Sorge entzieht.

2.1.2 Freiwillige Sozialberatung

Sozialberatungsstellen der Gemeinden, insbesondere Erziehungs- und Familienberatungsstellen, unterstützen die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben und beraten sie bei Problemen. Diese Beratung gehört zum Grundangebot Sozialberatung und ist für die Ratsuchenden kostenlos.



Wenn weitergehende Beratung und Begleitung notwendig ist, können die Fachpersonen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen zusammen mit den Eltern Massnahmen wie z.B. Sozialpädagogische Familienbegleitung, Platzierung in einer Pflegefamilie, Mediation, Gewalt-Konflikt-Training usw. vorsehen. Dabei klären sie die Eltern darüber auf, dass für die Finanzierung einer ambulanten oder stationären Kinderschutzmassnahme die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Elternbeitrag nach ihrer Leistungsfähigkeit zu entrichten haben und im Übrigen das Sozialamt für die Kosten aufkommt, sofern dieses die Kostengutsprache erteilt.

2.1.3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die KESB handelt subsidiär. Kinderschutzmassnahmen werden angeordnet, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus, allenfalls mit Unterstützung, für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. *Die KESB entscheidet kraft eigener Zuständigkeit und unterliegt dabei allen rechtsstaatlichen Prinzipien unter Einschluss der Pflicht, mit öffentlichen Mitteln sorgsam umzugehen und keine unnötigen Kosten zu verursachen.*¹

Die KESB prüft bei der Anordnung von Massnahmen deren Notwendigkeit, Geeignetheit und Verhältnismässigkeit, auch im Hinblick auf die Kostenfolgen.

Die KESB bezieht in die Abklärung der Situation und der Vorgeschichte alle Stellen wie Sozialamt, Schule, Beratungsstellen usw. ein, bei denen zu erwarten ist, dass diese über relevante Informationen verfügen.

Wenn eine KESB eine Massnahme anordnet, sind die Sozialämter an den Entscheid gebunden. In Art. 23a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) wird die Zusammenarbeit mit den finanzierenden Stellen geregelt:

¹*Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erteilt den zuständigen Stellen die für die Finanzierung und Zuständigkeitsklärung erforderlichen Auskünfte. Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten sowie zur Eignung und zur Verhältnismässigkeit der Massnahme.*

²*Führt eine Massnahme für die politische Gemeinde zu erheblichen Kosten, gibt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihr vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme. In dringlichen Situationen, z.B. bei Gefahr in Verzug kann darauf verzichtet werden.*

Im Gesetzesartikel wird nicht näher umschrieben, wann Kosten als erheblich eingestuft werden. Die Grenze für eine Mitteilung soll eher tief gehalten werden. Empfohlen wird eine Mitteilung bei Fremdplatzierungen in Heimen, bei denen die monatlichen Kosten einschliesslich aller wiederkehrenden Nebenkosten Fr. 8'000.– und bei Platzierung in Pflegefamilien Fr. 2'500.– überschreiten. Ambulante Kinderschutzmassnahmen gelten als kostenintensiv, wenn der monatliche finanzielle Aufwand einschliesslich wiederkehrender Nebenkosten (dazu zählen auch Dolmetsch- und Wegentschädigungen) höher ist als Fr. 2'500.–.

¹ Empfehlungen der KOKES vom 24. April 2014 zum Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kinderschutzorgane.



Die KESB weisen die Eltern vor – aber spätestens mit Erlass der Massnahme – darauf hin, dass für die Kindesschutzmassnahmen Elternbeiträge erhoben werden können. Die zuständige Sozialhilfebehörde prüft auf Grundlage von Art. 276 Abs. 1 ZGB die Elternbeiträge. Ist nach Einschätzung der KESB der Erfolg der Kindesschutzmassnahme durch die Erhebung von Elternbeiträgen gefährdet, kontaktiert die KESB vor Erlass der Massnahme die zuständige Sozialhilfebehörde und verständigt sich über das weitere Vorgehen.

Die KESB informiert das Sozialamt über angeordnete Massnahmen, soweit dieses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen ist. Dies betrifft namentlich Informationen, die für die Festlegung der Elternbeiträge an die Massnahmenkosten von Bedeutung sind.

Die KESB teilt dem Sozialamt die für die Regelung der Finanzierung der Massnahmen relevanten Informationen durch einen Auszug aus dem Entscheiddispositiv und/oder durch besondere Mitteilung mit. Die Mitteilung enthält Angaben zu den Kosten und deren Verhältnismässigkeit sowie zu den Gründen für die gewählte Massnahme. Das Interesse der finanzierenden Behörde an der Information muss gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen überwiegen.

2.1.4 Beistandspersonen

Der Auftrag der Beistandspersonen ist im Einzelfall definiert. Im Kindesschutz ist die häufigste Massnahme die Beistandschaft zur Unterstützung der Eltern (Art. 308 Abs. 1 ZGB), oft auch verbunden mit der Übertragung von besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB).

Die Beistandspersonen vereinbaren mit den Eltern geeignete und erforderliche Kindesschutzmassnahmen, wenn einvernehmliche Lösungen gefunden werden können und keine behördliche Anordnung notwendig ist. Sie unterstützen die Eltern bei der Beantragung der Finanzierung für Unterbringungen in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien und leisten Hilfestellung für ambulante Kindesschutzmassnahmen wie z.B. Sozialpädagogische Familienbegleitung, begleitete Besuche, Jugendcoaching usw. Dabei klären sie die Eltern darüber auf, dass diese für die Finanzierung der Kindesschutzmassnahme im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Elternbeitrag nach ihrer Leistungsfähigkeit zu entrichten haben und im Übrigen das Sozialamt für die Kosten aufkommt, sofern dieses die Kostengutsprache erteilt.

Das Gesuch um Kostengutsprache enthält eine Indikation für die beantragte Massnahme mit einer ausführlichen Begründung und zur Art der beantragten Massnahme.

Beistandspersonen sind gehalten, zu klären, ob Kindesschutzmassnahmen über die Volljährigkeit hinaus notwendig sind. Gegebenenfalls setzen sie sich rechtzeitig, spätestens sechs Monate vor der Volljährigkeit mit dem Sozialamt zur Klärung der Finanzierung in Verbindung. Die Weiterführung der Massnahme muss wiederum indiziert und begründet sein.



2.1.5 Sozialämter

Das Sozialamt regelt die Finanzierung der **behördlich angeordneten Massnahmen** und vereinbart mit den Eltern den Elternbeitrag bzw. fordert von den Eltern den Elternbeitrag ein. Erfolgt eine Platzierung in einer IVSE-Einrichtung, erteilt die kantonale IVSE-Verbindungsstelle mit dem zuständigen Sozialamt die Kostenübernahmegarantie (KÜG). Im Bedarfsfall besprechen die KESB und das Sozialamt den Zeitpunkt, wann die Eltern über den Elternbeitrag informiert werden.

In Notsituationen, die aufgrund einer hohen Gefährdungslage des Kindes die sofortige Umsetzung einer Massnahme erfordern (z.B. Kind flüchtet in Notunterkunft, NUK), erfolgt die Kostengutsprache subsidiär ohne vorherige Vereinbarung der Elternbeiträge. In diesen Fällen ist die Kostengutsprache zeitlich zu begrenzen und die Eltern sind zeitnah zur Klärung der Elternbeiträge aufzubieten.

2.1.6 Eltern und Kind selbst

Wenn die Eltern oder das Kind selbst die Unterbringung in eine stationäre Einrichtung oder in eine Pflegefamilie veranlassen oder kostenpflichtige Angebote wie die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) in Anspruch nehmen, hat das Sozialamt die Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenübernahme der Massnahme zu prüfen. Dabei sind die Sozialämter darauf angewiesen, dass Mandatstragende oder Fachstellen, die Massnahmen für den Schutz des Kindes empfehlen und begleiten, Grundlagen und Begründungen den Sozialämtern zur Verfügung stellen (Antragsformular). Das Sozialamt vereinbart mit den Eltern den Elternbeitrag und erteilt Kostengutsprache für eine nicht behördlich angeordnete Kinderschuttmassnahme, sobald der Elternbeitrag vereinbart ist. Bei akutem Bedarf wird die Kostengutsprache subsidiär erteilt, bevor die Elternbeiträge vereinbart sind.

Erfolgt eine nicht behördlich angeordnete Platzierung in eine IVSE-Einrichtung, erteilt die kantonale IVSE-Verbindungsstelle die Kostengutsprache, wenn die zuständige Wohnsitzgemeinde die Richtigkeit und Notwendigkeit bestätigt hat.

3 Erwachsenenenschutzmassnahmen

Erwachsenenschutzmassnahmen mit allfälligen Kostenfolgen für die Sozialämter betreffen vorwiegend junge Menschen mit Erreichung der Volljährigkeit und insbesondere Care Leaver² und Personen im Rentenalter bei Unterbringungen in Einrichtungen.

Die Beistandspersonen sind gehalten, sich rechtzeitig und zwingend vor Einrichtung der Massnahme mit den Sozialämtern über die Finanzierung zu verständigen.

² Art. 40b Sozialhilfegesetz (sGS 381.1).



4 Hilfsmittel

Das Formular «Antrag auf Finanzierung» an die Sozialhilfebehörde finden Sie auf der Website www.soziales.sg.ch → Familie → Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) → KES Materialien und Merkblätter → allgemein.

Vorlagen für Betreuungsverträge und eine Anleitung zur Regelung von Pflegeverhältnissen finden Sie auf der Website www.pflegefamilien.sg.ch → Regelung eines Pflegeverhältnisses.

Ein Verzeichnis mit Einrichtungen ohne internes Schulangebot im Kanton St.Gallen finden Sie auf der Website www.jugend.sg.ch → Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen.

St.Gallen, Januar 2024